

SAALFELDNER GENUSSMARKT 2024

Sehr geehrte Damen und Herren! Liebe Betriebe!

Dieses Jahr wird am **21.09.2024 von 11:00 bis 18:00 Uhr** der dritte Saalfeldner Genussmarkt stattfinden. Mit dieser Veranstaltung wollen wir den Oberen Markt sowie die Fußgängerzone beleben und attraktivieren. Die **Standgebühr** für die Teilnahme beträgt **€ 75,- netto**. Diese Gebühr beinhaltet alle Kosten wie Infrastruktur, Marketing, Bewerbung, Bescheide, Musik usw.

Unser Ziel ist es, erneut einen abwechslungsreichen, großen Markt zu schaffen, bei dem die Besucher verschiedenste Schmankerl verkosten und kaufen können. Daher bitten wir euch auch darum, eure Produzenten zu verständigen und diese einzuladen, damit der Markt noch vielfältiger wird.



Zur verbindlichen Anmeldung eures Betriebes bitten wir euch um **Rücksendung** des untenstehenden Formulars **bis spätestens 26. August 2024**.

ANMELDEFORMULAR

GENUSSMARKT 2024

Name:	
Adresse:	
Telefonnummer:	
Mailadresse:	
Social Media Account:	
Sortiment:	
Standanzahl:	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> kein Stand (z.B. Foodtruck oder ähnliches; ist vorhanden)
Stromanschluss:	<input type="checkbox"/> 230V/13A <input type="checkbox"/> 400 V/16A <input type="checkbox"/> kein Stromanschluss notwendig

Mit der Unterschrift wird verbindlich um einen Stand angefragt. Ebenso gelten die Teilnahmebedingungen und die ergänzenden Bestimmungen zu Haftung und Versicherung als akzeptiert.

Ort, Datum

Unterschrift

Teilnahmebedingungen

- Die Marktöffnungszeiten sind unbedingt einzuhalten;
- Sollte der Standbetreiber die **Vereinbarungen, insbesondere die Öffnungszeiten, nicht erfüllen**, behält sich das Stadtmarketing das Recht vor, eine **Gebühr von € 125,-** in Rechnung zu stellen.
- Anlieferungszeit ist am Samstag **ausnahmslos bis 10:00 Uhr** möglich, **ab diesem Zeitpunkt dürfen keine PKW's mehr im Marktbereich stehen!**
- Dem Standbetreiber obliegt die Pflicht der Reinhaltung der Ausstellungsfläche und des Kundenbereiches.
- Allfällige Schäden der Pflasterdecke, die durch die Benützung der bewilligten Fläche verursacht werden, sind vom Standbetreiber auf eigene Kosten zu beheben. Der vorherige Zustand ist wiederherzustellen. Sollte dies nicht erfolgen, sind wir zur Ersatzvornahme auf Kosten des Standbetreibers berechtigt. Der Standbetreiber haftet für alle Schäden, welche mit der Nutzung der gegenständlichen Fläche im ursächlichen Zusammenhang stehen.
- Es ist Aufgabe des Ausstellers, sich vor Beginn des Marktes zu vergewissern, ob der bereitgestellte Marktstand den Anforderungen an sein Waren- und Dienstleistungssortiment genügt. Wir lehnen jede daraus resultierende Haftung ab.
- Mit der obigen Unterschrift ist die Anmeldung fixiert.
- Jeder Standbetreiber ist selbst für die Einhaltung gesetzlicher Vorschrift verantwortlich (Jugendschutz, Registrierkassenpflicht, etc.). Die Congress & Stadtmarketing Saalfelden GmbH ist diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- Die Anmeldung kann bis 26.08.2024 erfolgen und ist verbindlich. Eine nachträgliche Stornierung ist nur gegen Entrichtung einer Stornogebühr von **€ 125,- möglich**.

Die Congress und Stadtmarketing Saalfelden GmbH (CSS) übernimmt keinerlei Haftung:

- Für einen eingeschränkten Marktbetrieb, der entweder durch höhere Gewalt oder durch einen anderen Umstand erzwungen wird;
- Absage des Marktes auf Grund von Fremdverschulden oder widrigen Wettersituationen;
- Die Standmieter verpflichten sich, allen Anweisungen des Veranstalters (CSS) oder den Anweisungen der vom Veranstalter beauftragten Person **unbedingt** Folge zu leisten.

ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN ZU HAFTUNG UND VERSICHERUNG

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung bei Abhandenkommen oder Beschädigung der vom Standbetreiber eingebrachten oder zurückgelassenen Ausstellungsgüter bzw. der Standausrüstung, insbesondere nicht für Beschädigungen, für die Temperatur-, Luftfeuchtigkeits-, Klima- oder Wettereinflüsse ein Auslöser oder Grund sind. Die Standbetreiber haften ihrerseits für etwaige Schäden, die durch sie, ihre Angestellten, ihre Beauftragten oder ihre Ausstellungsgegenstände und –einrichtungen an Personen oder Gegenstände verursacht werden. Der Veranstalter ist diesbezüglich klag- und schadlos zu halten. In der Auf- und Abbauzeit hat jeder Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter. Der Veranstalter haftet nicht für Vermögens-, Gesundheits- oder sonstige Schäden welcher Art immer, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung der Veranstaltung dem Aussteller selbst, dessen Bediensteten oder dritten Personen aus welchem Grund immer widerfahren. Ansprüche an den Veranstalter aus Fehlern am Standaufbau, fehlerhaften Planskizzen und ähnlichen Irrtümern sind ausgeschlossen. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Stromversorgung. Aus dem Titel eines Zuwiderhandelns anderer Aussteller bzw. deren Beauftragten gegen die Bestimmung der Teilnahme- und ergänzenden Bestimmungen, gegen die Vorschriften der Marktordnung und der behördlichen Auflagen kann kein wie immer gearteter Ersatzanspruch gegen den Veranstalter abgeleitet werden. Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Standmiete keine Versicherung für die in den Marktstand eingebrachten Gegenstände, für den Marktstand selbst oder auch alle sonstigen Ausrüstungsgegenstände, Dekorations- und Präsentationsmaterialien enthält.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt als vereinbart, was aus wirtschaftlicher Sicht der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht (Salvatorische Klausel).